

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 276.

Sonntag den 3. October.

1869.

Bekanntmachung.

Von der Königlichen Kreis-Direction ist dem Dienstmann Heinrich Hermann Krabbes hiersebst für die von ihm bewirkte Rettung eines Knaben vom Tode des Ertrinkens eine Geldbelohnung gewährt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Leipzig, am 22. September 1869.

Königliche Kreis-Direction.
v. Haugl.

Aufruf zur Unterstützung der Abgebrannten in Zschopau.

Unter Bezugnahme auf den von der Königlichen Kreisdirection hier erlassenen Hülferuf für die von dem großen Brandunglück in der Stadt Zschopau Betroffenen erklären wir uns bereit, Gaben für die Abgebrannten bei unserer **Stiftungsbuchhalterei** (Rathhaus 1. Etage) in Empfang zu nehmen, um werden wir darüber öffentlich quittiren.

Leipzig, den 2. October 1869.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani. Cerutti.

Bekanntmachung, die Wiener'sche Blinden-Anstalt zu Leipzig betreffend.

Nachdem die Wiener'sche Blinden-Anstalt aus dem Waisenhaus in das zu ihren Zwecken eingerichtete Grundstück, Salomonstraße Nr. 16 übergeführt worden, bringen wir das die Aufnahmebedingungen enthaltende Regulativ hiermit wiederholt zu allgemeinem Kenntniß.

Leipzig, am 22. September 1869.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch.

Regulativ.

§. 1. Die Wiener-Stiftung für blinde Kinder hat den Zweck, heilbaren und unheilbaren blinden Kindern (vergl. §. 2) von zurückgelegten sechsten Lebensjahre an bis zur Confirmation Unterkommen, Erziehung und Unterricht zu gewähren.

Als blind gelten nur diejenigen, welche mittelst des Gesichtsinnes Gegenstände wahrzunehmen nicht vermögen und bei ihrem Thun und Bewegen wesentlich auf die Benutzung des Tastsinnes hingewiesen sind.

Ausgeschlossen sind jedoch geistesranke, epileptische, bildungsunfähige und mit ansteckenden Krankheiten oder schweren körperliche Gebrechen behaftete blinde Kinder.

§. 2. Die Stiftung ist, als eine städtische, an sich nur für Leipziger Kinder bestimmt und zu Aufnahme von Nicht-Leipziger nicht verpflichtet. Es sollen jedoch, so weit es nach Berücksichtigung der Leipziger die Verhältnisse der Anstalt gestatten, auch Nicht-Leipziger aufgenommen werden dürfen.

§. 3. Die Aufnahme hängt von der Genehmigung des Stadtraths zu Leipzig ab und sind Gesuche um Aufnahme bei diesem oder dem Director der Anstalt anzubringen. Den Gesuchen sind beizulegen:

- a) ein gerichtsarztliches Zeugniß über den gesammten körperlichen und geistigen Zustand des Aufzunehmenden,
- b) der Impfschein,
- c) der Heimathschein nebst Geburtschein.

Im Uebrigen behält der Rath sich vor zu verlangen, daß der Aufzunehmende vor der Aufnahme sich der Anstaltsdirection vorstelle. Jedes Kind hat außer dem Anzuge, den es trägt, mitzubringen: 2 Paar Strümpfe, 2 Hemden, 1 Jacke, 1 Paar Weinkleider, 1 Weste die Knaben, 1 Rock die Mädchen.

§. 4. Der jährliche normalmäßige Verpflegbeitrag für einen Zögling der Anstalt beträgt bis auf Weiteres Vier und Sechszig Thaler.

Dafür gewährt die Anstalt Aufsicht und Unterricht, Wohnung, Kost, Heizung, Lagerstätte, Bekleidung und Wäsche, ärztliche Pflege und Medicin.

§. 5. Die Verpflegbeiträge sind im Voraus in vierteljährlichen Theilzahlungen den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October jeden Jahres an die Anstaltsdirection zu entrichten. Der Beitrag für die Zeit vom Tage der Aufnahme bis zum nächsten der vorerwähnten Zahlungstermine ist bei der Zuführung zu zahlen.

§. 6. Der Stadtrath zu Leipzig wird, so weit die Kräfte der Stiftung hierzu ausreichen, zunächst für Leipziger eine oder mehrere Freistellen gewähren.

§. 7. Auch kann unter Umständen, und soweit die Kräfte der Stiftung es gestatten, der Erziehungsbeitrag ermäßigt werden; doch gebührt auch diesfalls den Leipziger Kindern der Vorzug.

§. 8. Die Gültigkeit jeder Aufnahmezusicherung ist auf drei Monate beschränkt. Wird die Zuführung des Aufzunehmenden binnen derselben unterlassen, so ist um die Aufnahme anderweit nachzusuchen.

§. 9. Die Entlassung des Zöglings kann vor der Confirmation verfügt werden;

- a) wenn die Vorauszahlungen (§. 5) nicht pünctlich erfolgen;
- b) wenn es sich zeigt, daß der Zweck der Aufnahme an dem Zöglinge nicht erreicht werden kann;
- c) wenn die Entfernung desselben wegen unsittlichen Verhaltens nöthig wird, oder die längere Beibehaltung wegen hervortretender geistiger oder körperlicher Gebrechen oder sonst mit den Verhältnissen der Anstalt nicht länger vereinbar erscheint.

Auch wird die Entlassung verfügt

- d) wenn die zur Erziehung des Zöglings verpflichteten Personen beziehentlich dessen rechtliche Vertreter darauf antragen.

§. 10. Jedem Zöglinge werden bei der Entlassung diejenigen von ihm mitgebrachten Effecten, welche noch nicht verbraucht sind, zurückgestellt; auch werden ihm diejenigen Bekleidungsstücke, welche er zur Zeit seines Abganges im Gebrauch hat, unentgeltlich überlassen.

§. 11. Wenn Zöglinge in der Anstalt versterben, so ist der auf das Nothwendigste zu beschränkende Beerdigungsaufwand, insoweit solcher nicht aus den Nachlässen der Verstorbenen oder den Ueberschüssen der für sie eingezahlten Verpflegbeiträge gedeckt wird, von deren Angehörigen oder den sonst Verpflichteten zu erstatten.

§. 12. Der Stadtrath zu Leipzig behält sich die Erhöhung der §. 4 gedachten Beiträge vor und tritt die diesfallsige Bestimmung für die in der Anstalt bereits befindlichen Zöglinge von Ablauf des nächsten Quartals in Kraft.